Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 52

Artikel: Die Unfallkassen der Berufsverbände

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 52

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. März 1904.

Wochenspruch: Bedenk nur, ehrlich sein ist doch das beste;
Ist auch kein Glanz dabei, stehst du doch feste.

Die Unfallkassen der Berufsverbände.

Antwort an Hrn. Egli,

Direktor der „Helvetia" in Zürich.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweizer. Gewerbevereins.)

Sch. Am 18. Februar erschien in der „Illustr. Schweizer. Handwerker-Zeitung" ein überschwängliches Elaborat über unsere Verbandsversicherungen von dem vorgenannten Hrn. Egli. Wir konstatieren vorerst, daß man sich in gewerblichen Kreisen also nicht täuschte, indem man die Autorschaft der schon mehrfach erschienenen gehässigen Anfeindungen der Verbandskassen hinter der Direktion der Konkurrenzgesellschaft „Helvetia" suchte. Wäre nicht eine solche Anfeindung, die punkto Sachlichkeit unter aller Kritik stund, Mitte Januar in verschiedenen Zeitungen erschienen und wäre darin nicht auch die Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins in den Klatsch hinein gezogen worden, so würden wir diese, wie die früheren Kritiken, ignoriert haben. Als nun der Verfasser jener Anfeindungen, als welchen sich nunmehr Hr. Direktor Egli bekennt, durch eine Rechtfertigung von uns die gebührende Antwort erhalten hatte, suchte er sich in dem vorgenannten Elaborat mit Wendungen aus der Patsche zu ziehen, die jeden weitern Kommentar überflüssig machen. Der Herr Direktor der „Helvetia" hat darin so offenkundig seiner Sache geschadet und der unserigen genützt und sich dabei so blamiert, daß wir aus Rücksicht auf die Gesellschaft, die er vertritt, dem Skandal ein Ende bereiten wollen, indem wir unsere Antwort auf die wenigen sachlichen Punkte beschränken, die in dem in Frage stehenden Elaborat enthalten sind.

1. Hr. Egli ereifert sich in maßloser Weise, weil die Verbandskassen dem eidg. Versicherungsamt nicht unterstellt sind und kritisiert diese Kassen, weil sie sich dieser Zensur nicht freiwillig unterstellen.

Wenn nun Hr. Egli sich berufen fühlt, die Gesetzesinterpretation des eidg. Versicherungsamtes zu kritisieren, so haben dadurch die Verbandskassen noch keinen Anlaß, zu seinen Argumenten Stellung zu nehmen. Sie finden sich dazu umso weniger veranlaßt, weil der Hr. Direktor der „Helvetia" durch seine Kampfweise hinlänglich dafür sorgt, daß nicht er allfällig zu einer authentischen Interpretation des fraglichen Gesetzes berufen wird. Des weitern wird die öffentliche Meinung niemals der Auffassung des Hrn. Egli folgen und die Verbandskassen tadeln, weil sie sich nicht freiwillig einer Zensur unterstellen, die im Gesetze nicht vorgesehen, sondern nur von einem neidischen Konkurrenten gewünscht wird. Will sich auch künftig Hr. Direktor Egli mit seinen kurzsichtigen Argumenten weiter blamieren, so haben wir keinen Grund, ihn daran zu hindern.

2. Der zweite Punkt ist rein formeller Natur. Die Verbandskasse der Schreiner hat im Rechnungsjahr

1899/1900 Fr. 5000 und 1900/1901 Fr. 4000 mehr in den Reservefonds gelegt, als sie statutarisch verpflichtet gewesen wäre. Das folgende Jahr schloß, wie das mitunter vorkommt, ungünstiger ab, so daß zwar der Reservefonds den üblichen Beitrag erhielt, dagegen nur der Posten für die noch nicht erledigten Schäden etwas ungenügend gespiesen werden konnte. Diesen nur ausnahmsweise vorkommenden Umstand griff nun Hr. Egli heraus, um ihn öffentlich in maßloser und niedriger Weise zu kritisieren. Hätten die Schreiner die vorgenannten Fr. 9000 vorgeschrieben, statt sie in den Reservefonds zu legen, so wäre materiell kein Unterschied, wohl aber stünde die Kasse auch formell tadellos da, sogar nach den Vorschriften des eidgen. Versicherungsamtes. Aus dieser Sachlage geht hervor, daß auch in diesem Punkt die Kritik des Hrn. Egli vom Zaun gerissen ist und nur den Zweck haben kann, die Verbandskassen in perfider Weise zu verdächtigen. Bis dahin haben alle diese Verbandskassen ihre Aufgaben in tadelloser Weise erfüllt und zum Teil schon hohe Reservefonds gesammelt. Diese Tatsachen, die auch von Hrn. Egli nicht bestritten werden können, sind denn doch weit erhaben über seine Kritik.

3. Die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins hat zielbewußt und mit schönem Erfolge die Verbandsversicherung gefördert. Die meisten dieser Versicherungen sind zwar nicht mit eigener Verwaltung, sondern bei den Gesellschaften „Winterthur", „Zürich" und „Helvetia" abgeschlossen worden. Es wäre in unserer Möglichkeit gelegen, der einen oder andern dieser Gesellschaften zu schaden, allein wir haben nicht in einem einzigen Fall unsere Sektionen veranlaßt, Verbindungen fallen zu lassen, wenn solche ernsthaft angeknüpft waren. Wo die Sektionen von sich aus mit zwei oder mehr Gesellschaften Unterhandlungen angeknüpft hatten, haben wir ihnen durchaus sachlich von den Vor- und Nachteilen jeder einzelnen Kenntnis gegeben und ihnen den endgültigen Entscheid überlassen. Wir haben also der „Helvetia" unseres Wissens nicht geschadet, insofern man nicht die Verbandsversicherung an und für sich als eine Schädigung taxieren will. Wir werden es auch in der Folge nicht tun, weil wir das Gefühl haben, es sei das Gebaren des Herrn Direktor Egli nicht im Willen der gesamten Verwaltung und noch viel weniger im Interesse des Unternehmens. Wenn sich aber auch unsere Zentralleitung diese Stellungnahme zur Pflicht macht, so dürfte die vom Zaun gerissene Fehde doch nicht ohne jede Rückwirkung bleiben. Dafür hat Hr. Direktor Egli gesorgt, indem er sein Elaborat als Separatabzug überall verbreitet hat. Er wird noch früh genug erfahren, daß er damit eine ganz andere, als die von ihm vorausgesetzte Wirkung erzielen wird.

Eine weitere Einsendung vom Vorstand des Unfallversicherungs-Verbandes Schweizerischer Spenglermeister muß wegen Raummangel für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Verschiedenes.

Neuer schweizerischer Normallehrvertrag. Der Text des vom Schweizer. Gewerbeverein aufgestellten und nunmehr allgemein zur Anwendung gelangten Lehrvertrages ist vom Zentralvorstand mit Berücksichtigung bisher gemachter Erfahrungen und wohlbegründeter Vorschläge von Fachkundigen einer gründlichen Revision unterzogen worden. Diese neuen Formulare für Lehrlinge und Lehrtöchter können in deutscher und französischer Sprache gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, sowie von den Gewerbemuseen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaux und Gewerbevereinsvorständen.

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.

Einfache
und
vorzügliche
dabei
preiswerte
Closet-Anlage
mit
Wasserspülung.

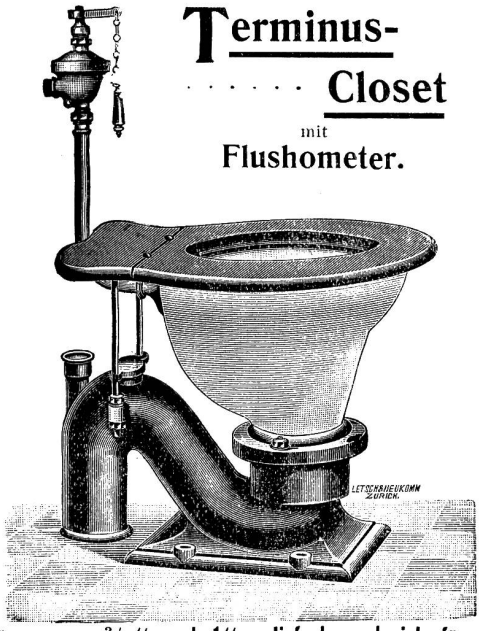

Terminus-Closet
mit
Flushometer.

Vorzüge des Flushometers:

Er verringert die Kosten der Installation und des Unterhaltes.
Er ist **ohne Geräusch.** (Eine der grössten Unzuträglichkeiten der bisherigen Systeme).
Er **schliesst und öffnet sich automatisch.**
Er gestattet die Spülanlage überall im Closetraum anzubringen.
Er funktioniert **bei jedem Druck.**
Ein **Einfrieren,** selbst in kalten Räumen, vollständig ausgeschlossen, da jeder Closetspüler **einen Frostmitlauf** besitzt.
Grösste Wasserersparnis.
Langjährige Garantie.
Mit einem Druck oder Zug vollständige Spülung und Selbstschliessen des Hahnes ohne Rückschlag.
Schönste und einfachste Montage.

Der Flushometer wird in der Grösse von 3/4" und 1" geliefert und ist für jedes Closet-System zu verwenden.

Musterbücher nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer gratis. 9981